

Montessori Kindergarten

BERNAU

Beitragsordnung

vom 01.07.1998

für die Bereitstellung eines Platzes im Kindergarten
des "MONTESSORI-Kinderladen e.V."

geänderte Fassung vom 15. Oktober 2014

In Anlehnung an die Gebührensatzung der Stadt Bernau bei Berlin wurde vom Trägerverein, dem MONTESSORI-Kinderladen e.V. folgende Beitragsordnung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- ▶ § 17, Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 384; ABI. MBS S. 481), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S.384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I. Nr. 25)
- ▶ § 24 und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) - Kinder- u. Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I, S. 1696)

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Beitragsordnung gilt für den Kindergarten des freien Trägers der Jugendhilfe Montessori-Kinderladen e.V. Bernau.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit dem Montessori Kindergarten und der Nachweis des Feststellungsbescheides zum Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung vom Landkreis Barnim/Jugendamt.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Montessori Kindergarten sind Elternbeiträge und für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist Essengeld nach Maßgabe dieser Beitragsordnung zu entrichten.

§ 2 Betreuungszeiten

- (1) Der Montessori Kindergarten bietet zur vertraglichen Vereinbarung grundsätzlich vier unterschiedliche Betreuungszeiten an. Folgende Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:
 1. bis 6 Stunden täglich (Regelbetreuung Kindergarten) von 07:00 bis 13:00 Uhr
 2. bis 8 Stunden täglich von 07:00 bis 15:00 Uhr
 3. bis 10 Stunden täglich von 07:00 bis 17:00 Uhr
- (2) Änderungen des Betreuungsumfanges sind von den Personensorgeberechtigten/Eltern bis zum 10. des Vormonats schriftlich zu beantragen. Bei der Erhöhung des Betreuungsumfanges gegenüber der festgestellten Regelbetreuung ist ein neuer Feststellungsbescheid über den Rechtsanspruch zur Kindertagesbetreuung vorzulegen. Die Änderung wird jeweils zum 1. des Folgemonats wirksam.

Konsultationsstätte des Landes Brandenburg für die Montessori Pädagogik und Fachkräfteausbildung

Montessori Kindergarten
Leiterin: Kathrin Nowotka
Oranienburger Straße 14
16321 Bernau bei Berlin

Fon 03338. 75 80 80
Fax 03338. 70 81 79
info@montessori-kindergarten-bernaue.de
www.montessori-kindergarten-bernaue.de

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN DE8416080004952239600
BIC DRESDEFF160

§ 3 Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

- (1) Für die vertragliche Bereitstellung eines Platzes im Kindergarten haben die Beitragsverpflichteten Elternbeiträge auf Grundlage dieser Beitragsordnung zu entrichten. Die Verpflichtung zu Zahlung des ermittelten Elternbeitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes. Die Beitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.
- (2) Für die Betreuung von Kindern deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Gemeinde Bernau ist, gilt die Beitragsordnung in gleicher Weise.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach Altersgruppen differenziert erhoben:
 1. Krippenalter: Kinder bis vollendetem 3. Lebensjahr
 2. Kindergartenalter: Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- (4) Die Elternbeiträge¹ entstehen zum 1. des Monats.
- (5) Eine Änderung der Festsetzung zum Elternbeitrag erfolgt:
 1. beim Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten jeweils zum Stichtag² des 1. Monats nach der Vollendung des 3. Lebensjahrs.
 2. bei Erhöhung des Familieneinkommens. Bei verspätetem Nachweis erfolgt die Änderung rückwirkend.
 3. bei nachweislicher Reduzierung des Familieneinkommens ab dem Monat der Beantragung.
- (6) Zum Ende des Monats vor dem Einschulungstermin des Kindes endet mit dem Betreuungsvertrag gleichzeitig die Beitragspflicht. Eine gesonderte Erklärung der Vertragspartner ist nicht erforderlich.
- (7) Die Beitragspflicht erlischt mit der schriftlichen Kündigung des Betreuungsvertrages, unter Einhaltung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Kündigungsfrist.

§ 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten/Eltern des betreuten Kindes. Personensorgeberechtigt ist die Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge für das Kind nach den Vorschriften des BGBs zusteht.
- (2) Bei einer Lebensgemeinschaft wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kinde zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die gesetzlich festgestellte Unterhaltsleistung bzw. der anspruchsberechtigte Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt dazu gerechnet.
- (3) Handelt es sich um mehrere Beitragspflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Änderungen der familiären Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies eine Änderung (Mehrbedarf über die Regelbetreuung) des Rechtsanspruches zur Folge haben, ist ein neuer Feststellungsbescheid des Jugendamtes über den Rechtsanspruch vorzulegen.
- (5) Wird das aktuelle Einkommen nicht oder nicht vollständig nachgewiesen, so wird der Höchstbeitrag als Elternbeitrag festgelegt.

§ 5 Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Beiträge nach §1 Abs. 2 und 3, sind monatlich zum 5. des laufenden Monats fällig. Nicht gezahlte Elternbeiträge und Mittagessengeld können im gerichtlichen Mahnverfahren beigetrieben werden.
- (2) Die Elternbeitragszahlung einschl. Mittagessengeld, erfolgt in der Regel bargeldlos mittels jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahren. Angefallene Bearbeitungsgebühren durch die Bank bei entstandenen Rücklastschriften der Elternbeiträge sind, zuzüglich 10,00 € für den Bearbeitungsaufwand des Kindergartens, von den Personensorgeberechtigten/Eltern zu tragen.

¹ gem. Beitragstabelle (Anlage 1)

² 1. Tag des Monats

§ 6 Beitragsmaßstab und -höhe

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Beitragstabelle (Anlage 1) dieser Beitragsordnung. Die Elternbeiträge sind gestaffelt. Der Maßstab zur Staffelung der Elternbeiträge ist die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personenberechtigten/Eltern.
Bei der Beitragsstaffelung ist das aktuelle Einkommen des oder der Beitragspflichtigen Personensorgeberechtigten/Eltern maßgeblich. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage des Prüfergebnisses der verbindlichen Erklärung zum Einkommen.
Personensorgeberechtigte/Eltern, deren Einkommen die Einkommensgrenze der §§ 82-85, 87 u. 88 SGB XII (Hilfe nach den Kapiteln 5-9 SGB XII) nicht übersteigt, zahlen den in der Tabelle vorgesehenen Mindestbeitrag. Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag zur Übernahme von Beiträgen / Gebühren für Tageseinrichtungen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII (KJHG) beim Landkreis zu stellen.
Beitragsmaßstab ist weiterhin:
1. der unterschiedliche Betreuungsaufwand für
 - a) Krippenkinder (bis zum 3. Lebensjahr)
 - a) Kindergartenkinder (ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)
 2. der Umfang der vereinbarten täglichen Betreuungszeit (bis 6 Std., bis 8 Std. oder bis 10 Std.)
 3. das anrechnungsfähige Einkommen der Beitragspflichtigen Personensorgeberechtigten/Eltern.
- (2) Bei der Ermittlung des Elternbeitrages werden die im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt.
- (3) Bei den im Kindergarten mitbetreuten Geschwisterkindern
- | | | |
|------------------------------------|-------------|--------------------------|
| Familie mit zwei Kindern | 1. Kind | 100% der Beitragstabelle |
| | 2. Kind | 90% der Beitragstabelle |
| Familien mit drei Kindern | 2., 3. Kind | 80% der Beitragstabelle |
| Familien mit vier Kindern und mehr | ab 2. Kind | 70% der Beitragstabelle |
- (4) Für jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind, welches im Montessori Kindergarten nicht betreut wird, reduziert sich der Elternbeitrag des zu betreuenden Kindes um jeweils 5%. Die Berücksichtigung erfolgt auf der Grundlage der Angaben der Personensorgeberechtigten/Eltern zu den unterhaltsberechtigten Kindern im Haushalt.

§ 7 Einkommen und Nachweispflicht

- (1) Das Einkommen der Beitragspflichtigen Personensorgeberechtigten/Eltern im Sinne der Beitragsordnung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z. B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsermittlungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsverpflichteten erfolgt mindestens einmal jährlich (Januar) eine Einkommensüberprüfung.
- (2) Bei Selbständigen, die keinen aktuellen Einkommensnachweis erbringen können, ist von einer Einkommenseinschätzung auszugehen.
- (3) Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt der jeweilige Höchstbetrag für den Elternbeitrag dieser Beitragsordnung. Dieser gilt solange, bis der Beitragsverpflichtete den Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht hat.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:
1. Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit inkl. Jahressonderzahlungen (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen),
 2. Einkommen aus selbstständiger Arbeit aller Firmen und Firmenbeteiligungen,
 3. Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen und dem zu betreuenden Kind,
 4. Renten,
 5. Elterngeld,
 6. Kindergeld für das zu betreuende Kind,
 7. Einkommen aus Vermietung, Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft,
 8. Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld,
 9. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltsicherungsgesetz,
 10. Leistungen nach dem BAföG

- (5) Von der Summe des positiven Einkommens werden vor Feststellung des Elternbeitrages abgezogen:
 - 1. Lohn- bzw. Einkommenssteuer,
 - 2. Solidaritätszuschlag
 - 3. Kirchensteuer
 - 4. Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
 - 5. Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 9a Nr. 1a EStG.
- (6) Ein Ausgleich von positivem Einkommen mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.
- (7) Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

§ 8 Mittagessengeld

- (1) Für das Mittagessen wird nach § 1 Abs. 3 dieser Beitragsordnung ein monatlicher Pauschalbeitrag, z.Zt. in Höhe von 30,70 € erhoben. Änderungen sind den Personensorgeberechtigten/Eltern 14-tägig im Voraus mitzuteilen.
- (2) In der dreiwöchigen Sommerschließzeit wird kein Essengeld erhoben.

§ 9 Elternbeiträge für zusätzliche Leistungen

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, die Kindertagesstätte bis zu 5 Tagen im Monat besuchen (Gastkind). Für die zeitweilige Betreuung von bis zu 8 Stunden am Tag ist ein Tagessatz von 40,00 € zu zahlen. Verpflegungsbeiträge werden gemäß § 8 Abs. 1 zusätzlich erhoben.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann über den Rechtsanspruch hinaus, auf schriftlichen Antrag, eine zeitweilig befristete Betreuung von täglich bis 2 Stunden mit einem Tagessatz von 10,00 € vereinbart werden.

§ 10 Sonstige Regelungen

- (1) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindergartens verlängert werden, so wird von den Beitragsverpflichteten ein Beitrag in Höhe von 25,00 € je angefangene Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten/Eltern je angefangene Stunde 10,00 € als zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Dieser Beitrag wird jeweils saldiert zum Monatsende erhoben.
- (2) Der Montessori Kindergarten kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn die Beitragsverpflichteten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und im Zahlungsrückstand von einem Monat sind und wiederholt gegen die Beitragsordnung verstoßen.

Vereinbarungen mit Betreuungsbeginn vor dem 01.01.2014 fallen §3 (8) und §5 (3) bis zur Lösung des Vertrages bzw. Auslauf mit Schuleintritt unter Bestandschutz.

§12 Inkrafttreten

Auf Beschluss des Trägervereins, dem Montessori-Kinderladen e.V. Bernau, vom 13.11.2013, tritt diese Beitragsordnung zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung vom 01.März 2012 außer Kraft.

Anlage 1

Beitragstabelle zur Erhebung des Elternbeitrages des Montessori Kindergarten Bernau